

Frühjahrskonferenz
25./26. Mai 2023 in Berlin



Beschluss

TOP II.17

Anpassung des § 184b StGB

Berichterstattung: Niedersachsen, Brandenburg, Rheinland-Pfalz und Bremen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich erneut mit den Auswirkungen der gesetzlich vorgesehenen Mindeststrafe von einem Jahr Freiheitsstrafe in § 184b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 StGB für Taten der Verbreitung, des Erwerbs und des Besitzes kinderpornografischer Inhalte und deren Ausgestaltung als Verbrechenstatbestände seit dem 1. Juli 2021 befasst.
2. Sie stellen erneut fest, dass die derzeitige Ausgestaltung des § 184b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 StGB als Verbrechen nicht allen in der Lebenswirklichkeit vorkommenden Sachverhaltskonstellationen gerecht wird und eine tat- und schuldangemessene Ahndung im Einzelfall nicht immer möglich ist.
3. Um die verfassungsrechtlich gebotene tat- und schuldangemessene Ahndung aller Einzelfälle unter Berücksichtigung der jeweiligen Besonderheiten zu gewährleisten, ist es dringend erforderlich, die Tatbestände des § 184b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 StGB kurzfristig (wieder) als Vergehen auszugestalten.
4. Sie bitten den Bundesminister der Justiz erneut um zeitnahe Vorlage eines Gesetzesentwurfs, der die Tatbestände des § 184b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 und Absatz 3 StGB zu einem Vergehen herabstuft, um auf die mit der derzeitigen Gesetzeslage teilweise verbundenen Härten angemessen reagieren zu können.